



Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 28.04.2025

Beschleunigte Einbürgerungen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts hat der letzte Deutsche Bundestag die Möglichkeit einer beschleunigten Einbürgerung für besonders gut integrierte Zuwanderinnen und Zuwanderer geschaffen. Nun soll diese Regelung wieder abgeschafft werden, während die übrigen Bestimmungen des Einbürgerungsrechts – insbesondere die Einbürgerung nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts – weiterhin Bestand haben sollen. Es sei daran erinnert, dass das deutsche Einbürgerungsrecht seit jeher besondere Regelungen für beschleunigte Einbürgerungen kennt, etwa im Falle von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Einbürgerungen haben in Hessen seit dem 27.06.2024 bis Ende April 2025 nach der verkürzten Frist (drei bis unter fünf Jahre Inlandsaufenthalt bei besonderen Integrationsleistungen) stattgefunden?

Vier Personen wurden eingebürgert.

Frage 2 Wie viele weitere Einbürgerungen erwartet die Landesregierung in 2025 nach der verkürzten Frist (drei bis unter fünf Jahre Inlandsaufenthalt bei besonderen Integrationsleistungen)?

Eine Prognose ist nicht möglich.

Frage 3 Wie viele beschleunigte Einbürgerungen gab es seit 2014 bis zum 27.06.2024 aus welchen besonderen Anlässen?

Frage 4 Welches Mindestmaß an besonderer Integrationsleistung waren für diese beschleunigte Einbürgerung notwendig?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im abgefragten Zeitraum wurden auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Satz 1 StAG a.F. 3.914 Personen eingebürgert. Dieser Personenkreis konnte eine erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachweisen.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Satz 2 StAG a.F. wurden 9.712 Personen eingebürgert. Dieser Personenkreis konnte besondere Integrationsleistungen nachweisen (zum Beispiel Sprachkenntnisse, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 StAG übersteigen, besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement).

Frage 5 Was war die durchschnittliche Zeitspanne zwischen dem Beginn des Aufenthaltes und der Einbürgerungen?

Diese Angaben werden statistisch nicht erfasst.

Frage 6 Wie wurden diese Einbürgerungen beantragt?

Frage 7 Von wem wurden diese Einbürgerungen beantragt?

Frage 8 Wer hat über diese Beschleunigung entschieden?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung aller notwendigen Nachweise einzureichen; die Antragstellerin oder der Antragsteller soll hierzu grundsätzlich persönlich erscheinen. Zuständig für die Entgegennahme des Antrags sind die Gemeindevorstände der kreisangehörigen Gemeinden mit 7.500 und mehr Einwohnern, in kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss (als untere Verwaltungsbehörden). Die Einbürgerungsbehörde – das zuständige Regierungspräsidium – entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Einbürgerung vorliegen und bescheidet entsprechend.

Frage 9 Wie hat sich die Bearbeitung dieser beschleunigten Einbürgerungen von dem Verfahren gewöhnlicher Einbürgerungen unterschieden?

Jenseits der Rechtsfolge (Einbürgerung bei verkürzter erforderlicher Voraufenthaltszeit) gibt es keine Unterschiede.

Frage 10 Werden auch in Zukunft aus besonderen Anlässen Menschen beschleunigt eingebürgert?

Die Bescheidung von Einbürgerungsanträgen erfolgt auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Rechts.

Wiesbaden, 26. Mai 2025

Prof. Dr. Roman Poseck